



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...] (2012) XXX Entwurf

ANHANG ZUR EASA-STELLUNGNAHME 06/2012

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... und Festlegung technischer Vorschriften
und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr.
216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... zur Festlegung technischer Anforderungen und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere Artikel 8 Absatz 5,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa. Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen, um dieses Ziel im Bereich der Zivilluftfahrt zu erreichen.
- (2) Beim Betrieb von in einem Drittland registrierten Luftfahrzeugen, die von einem Betreiber eingesetzt werden, über den ein Mitgliedstaat die Betriebsaufsicht ausübt, oder die von einem Betreiber, der in der EU niedergelassen oder ansässig ist, auf Strecken in die, innerhalb der oder aus der EU eingesetzt werden, müssen die grundlegenden Anforderungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfüllt werden.
- (3) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 muss die Europäische Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erlassen. Verordnung (EG) Nr. 965/2012 legt diese Durchführungsbestimmungen für den Flugbetrieb fest
- (4) Mit vorliegender Verordnung wird die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 um bestimmte Aspekte des Betriebs von in einem Drittstaat registrierten Luftfahrzeugen durch EU-Betreiber ergänzt.
- (5) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Regulierungsrahmen eingeräumt werden.
- (6) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“) hat einen Entwurf der Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme übermittelt.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde —

¹

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II (Teil-ARO) und Anhang III (Teil-ORO) werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. Oktober 2014.

2. Abweichend vom zweiten Unterabsatz von Absatz 1 gelten die Bestimmungen von Anlage I zu Anhang III ab dem Datum der Anwendung von Anhang VI.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident*

ANHANG

Anhang II (Teil-ARO) wird wie folgt geändert:

1. Absatz ARO.OPS.110 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - c) Die Genehmigung einer Vereinbarung über das Anmieten eines Luftfahrzeugs ohne Besatzung („Dry lease-in“) wird ausgesetzt oder widerrufen, wenn
 - (1) das Lufttüchtigkeitszeugnis des Luftfahrzeugs ausgesetzt oder widerrufen wird;
 - (2) das Luftfahrzeug in der Liste der Betreiber aufgeführt ist, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen,oder in einem Staat registriert ist, in dem alle Betreiber unter dessen Aufsicht einer Betriebsuntersagung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 unterliegen.

Anhang III (Teil-ORO) wird wie folgt geändert:

2. Absatz ORO.AOC.100 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - c) Antragsteller weisen der zuständigen Behörde nach, dass
 - (1) sie alle einschlägigen Anforderungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, dieses Anhangs und von Anhang IV (Teil-CAT) sowie Anhang V (Teil-SPA) dieser Verordnung erfüllen,
 - (2) alle betriebenen Luftfahrzeuge über ein Lufttüchtigkeitszeugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 verfügen oder gemäß ORO.AOC.110 Buchstabe d ohne Besatzung angemietet werden und
 - (3) die Unternehmensstruktur und -leitung angemessen und auf die Größe sowie den Umfang des Flugbetriebs entsprechend abgestimmt sind.
3. Absatz ORO.AOC.110 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - b) Der gemäß diesem Teil zertifizierte Betreiber darf keine Luftfahrzeuge anmieten, die in der Liste der Betreiber aufgeführt sind, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen, keine Luftfahrzeuge, die in einem Staat registriert sind, in dem alle Betreiber unter dessen Aufsicht einer Betriebsuntersagung unterliegen, und keine Luftfahrzeuge eines Betreibers, der einer Betriebsuntersagung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 unterliegt.

4. Absatz ORO.AOC.110 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

Anmieten eines Luftfahrzeugs ohne Besatzung („Dry lease-in“)

- d) Der Antragsteller auf Genehmigung des Anmietens eines in einem Drittland eingetragenen Luftfahrzeugs ohne Besatzung hat der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass

- (1) ein betrieblicher Bedarf besteht, der nicht durch Anmieten eines in der EU registrierten Luftfahrzeugs gedeckt werden kann;
- (2) die Dauer des Anmietens eines Luftfahrzeugs ohne Besatzung in einem Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten sieben Monate nicht überschreitet;
- (3) die Einhaltung die einschlägigen Anforderungen von Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 gewährleistet ist und
- (4) das Luftfahrzeug gemäß den EU-Vorschriften bezüglich Flugbetrieb ausgerüstet ist.

5. Die Absätze ORO.AOC.130 Buchstaben a und b werden wie folgt geändert:

- a) Der Betreiber erstellt und verwaltet für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 27 000 kg ein Flugdatenanalyseprogramm, das in sein Managementsystem integriert ist.
- b) Das Flugdatenanalyseprogramm darf nicht mit Sanktionen verbunden sein und muss geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Datenquelle(n) enthalten.

6. Anlage I zu Anhang III wird wie folgt geändert:

Anlage I zu Anhang III

ERKLÄRUNG gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission über den Flugbetrieb
Betreiber Name: Ort, an dem der Betreiber niedergelassen oder ansässig ist, und Ort, von dem aus er den Flugbetrieb leitet: Name und Kontaktangaben des verantwortlichen Betriebsleiters:
Unter Vertrag genommenes Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit Name und Anschrift des Unternehmens sowie Referenz der Genehmigung (gemäß EASA-Vordruck 14):
Datum der Tätigkeitsaufnahme/Anwendbarkeit der Änderung:
Art(en) des Luftverkehrs: <input type="checkbox"/> Teil-NCC:(angeben, ob Fluggast und/oder Fracht)
Luftfahrzeugmuster, Eintragung(en) und Heimatflughafen:
Angaben zu erteilten Genehmigungen (ggf. Verzeichnis der Sondergenehmigungen für die Erklärung beifügen)

Verzeichnis der alternativen Mittel zur Einhaltung unter Angabe der AMC, die sie ersetzen (der Erklärung beifügen)

(Falls zutreffend) Für nicht in der EU eingetragene Luftfahrzeuge

Eintragungsstaat:

Für das Luftfahrzeug geltende Verordnung des Eintragungsstaates:

Erklärungen

Die Managementsystemunterlagen einschließlich des Betriebshandbuchs spiegeln die einschlägigen Anforderungen gemäß Teil-ORO, Teil-NCC und Teil-SPA wider. Alle Flüge werden gemäß den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren und Anweisungen durchgeführt.

Für alle betriebenen Luftfahrzeuge liegt ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis vor, und sie erfüllen Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission.

Alle Flugbesatzungsmitglieder und Flugbegleiter, soweit zutreffend, sind gemäß den einschlägigen Anforderungen ausgebildet.

(Falls zutreffend)

Der Betreiber verwendet einen offiziell anerkannten Industriestandard und hat die Konformität mit diesem nachgewiesen.

Referenz des Standards:

Zulassungsorgan:

Datum der letzten Konformitätsüberprüfung:

Alle Änderungen im Betrieb, die Auswirkungen auf die in dieser Erklärung gemachten Angaben haben, werden der zuständigen Behörde gemeldet.

Der Betreiber bestätigt die Richtigkeit der in dieser Erklärung gemachten Angaben.

Datum, Name und Unterschrift des verantwortlichen Betriebsleiters